

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Kai Gehring, Agnieszka Brugger, Claudia Roth (Augsburg), Uwe Kekeritz, Ullrich Schauws, Ottmar von Holtz, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Renate Künast, Dr. Franziska Brantner, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Britta Haßelmann, Dr. Irene Mihalic, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Vereinbarten Debatte

70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anlässlich des 70. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (nachfolgend „AEMR“) am 10. Dezember 2018 bekräftigt der Bundestag, dass Menschenrechte „universell, unteilbar, zusammenhängend und voneinander abhängig“ (Wiener Erklärung der Weltmensenrechtskonferenz von 1993) sind. Es gibt keine Menschenrechte erster oder zweiter Klasse. Menschenrechte sind unveräußerlich, inklusiv und geprägt von Gleichheit und Solidarität. Sie bilden die Grundlage für Frieden, Sicherheit und eine nachhaltige Entwicklung.

Menschenrechte werden trotz unbestreitbarer Fortschritte vielerorts noch immer und zunehmend auch in Demokratien missachtet und massiv verletzt. Zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stellen die Kernprinzipien der Menschenrechte offen in Frage. Weltweit häufen sich Diskreditierungen von und Austritte aus menschenrechtlichen Institutionen, wie zuletzt der Austritt der USA aus dem UN-Menschenrechtsrat oder Burundis aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Handlungsspielräume der Zivilgesellschaft werden in vielen Staaten zunehmend beschränkt: Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen werden verfolgt, Journalisten und Journalistinnen massiv in ihrer Arbeit behindert, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit beschnitten. Dies geschieht häufig unter dem Vorwand der nationalen Sicherheit. Der Zugang zu Land, das Recht auf Gesundheit, Bildung, Glaubensfreiheit, Wohnen, Wasser oder Nahrung werden millionenfach verletzt. Frauen und Mädchen sind hiervon überproportional betroffen. Oftmals werden Menschenrechtsverletzungen mit Indifferenz begegnet. Straflosigkeit stellt in diesem Zusammenhang ein großes Problem dar. Während Wirtschaftsinteressen vielerorts eine höhere Priorität als dem Schutz und der Umsetzung von Menschenrechten beigemessen wird, wächst

die globale Ungleichheit.

In Deutschland besteht sowohl auf nationaler als auch auf außenpolitischer, einschließlich handels- und wirtschaftspolitischer Ebene, Handlungsbedarf. Eklatante Menschenrechtsverletzungen müssen durch die Bundesregierung klar und deutlich angesprochen werden, auch und gerade gegenüber den internationalen Partnern. Greifbare Konsequenzen, beispielsweise im Bereich der Handelspolitik, dürfen dabei nicht ausgeschlossen sein. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zu Multilateralismus und einer wertegeleiteten, menschenrechtsbasierten Außenpolitik – und fordert eine entsprechende Übersetzung in konkrete Regierungspolitik. Dazu gehört sowohl das Ende von Rüstungsexporten in Krisenregionen und an Staaten, in denen Menschenrechte massiv verletzt werden, als auch eine menschenrechtsbasierte Handelspolitik sowie die Umsetzung der UN-Resolution 1325 und ihrer Folgeresolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit.

Auch in Deutschland werden Menschenrechte verletzt. Deutschland kann aber international nur glaubhaft agieren, wenn auch im Inland Menschenrechte umfassend garantiert werden. Struktureller Rassismus gehört für viele Menschen hierzulande zum traurigen Alltag; ebenso kämpfen Frauen und LSBTTI noch immer für ihr Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Die deutsche Politik muss Antworten auf die globalen Herausforderungen von Flucht und Migration finden, bei denen die Menschen, ihre Würde, ihre Rechte und ihr Schutz an erster Stelle stehen. Nach wie vor ist das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ein Problem. Für die drängenden Fragen der Digitalisierung oder die unausweichlichen Folgen des Klimawandels muss Deutschland Lösungen entwickeln und dabei die Unteilbarkeit der Menschenrechte achten. Klimaschutz stellt eine menschenrechtliche Schutz- und Gewährleistungspflicht dar und muss als solche in vollem Umfang sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene verwirklicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Schutz von Menschenrechten eine Vorbildfunktion einzunehmen; auf nationaler wie internationaler Ebene die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte einzufordern; sich für die effektive Umsetzung der Menschenrechte einzusetzen und wirkungsvolle Beschwerdemechanismen zu nutzen und gegebenenfalls neu zu schaffen, diese finanziell ausreichend auszustatten sowie deren Entscheidungen zu respektieren und umzusetzen;
2. neben dem außenpolitischen Bekenntnis zum Multilateralismus insbesondere multilaterale Institutionen wie den Internationalen Strafgerichtshof, den UN-Menschenrechtsrat und die regionalen Menschenrechtsrechtgerichtshöfe zu stärken und deren Dialogprozesse, wie in der Erklärung von San José vom 18. Juli 2018 (www.corteidh.or.cr/40aniversario/Declaracion/Declaration%20of%20San%20Jos%C3%A9%20ENG%20FINAL.pdf) verabschiedet, zu unterstützen;
3. multilaterale Formate, wie den „Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ und dem „Globalen Pakt für Flüchtlinge“, aktiv mitzugestalten, deren Abschlusserklärungen zu unterzeichnen und umzusetzen sowie die UN-Menschenrechtspakte als deren konzeptionelles Fundament zu betonen; darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Staaten zu stärken, die am Prinzip des Multilateralismus und der Universalität der Menschenrechte festhalten; dabei sowohl die Kooperation in vorhandenen Partnerschaften zu festigen als auch aktiv neue Partnerstaaten zu suchen, um sich gemeinsam und koordiniert für offene und friedliche Gesellschaften einzusetzen;
4. eine menschenrechtsbasierte und feministische Außenpolitik, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat, zu be-

treiben und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass alle bestehenden außenpolitischen Instrumente und Erwägungen auf Gleichberechtigung und ein Ende geschlechterbasierter Gewalt ausgerichtet werden; gleichermaßen darauf hinzuwirken, dass Frauen und Mädchen insbesondere bei Friedensprozessen und der Aufarbeitung bewaffneter Konflikte gleichberechtigt beteiligt sind;

5. den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Resolution 1325 mit eigenen finanziellen Mitteln auszustatten und für dessen Evaluation Indikatoren analog zur OSZE festzulegen; die Istanbul-Konvention in Deutschland vollumfänglich umzusetzen; das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung weltweit zu verankern und sich für die Stärkung von Frauen, Mädchen als eine elementare Frage der Gerechtigkeit und der konsequenten Verwirklichung der universellen Menschenrechte einzusetzen; auf nationaler Ebene das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nach über zehn Jahren zu reformieren und zu verbessern, damit geschlechterbasierte Diskriminierung effektiv bekämpft werden kann;
6. sich insbesondere gegenüber den europäischen Partnern für die Gewährleistung von Menschenrechten sowie eine menschenrechtsbasierte Außen- sowie Flüchtlingspolitik der Europäischen Union einzusetzen;
7. auch nach dem Ende der Mitgliedschaft Deutschlands die aktive Arbeit im UN-Menschenrechtsrat fortzusetzen; die Empfehlungen des dritten Länderprüfungsverfahrens Deutschlands im Mai 2018 als Handlungsanleitung zu verstehen und die unterstützten Empfehlungen zeitnah umzusetzen;
8. sich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen weltweit und in Deutschland einzusetzen; Anlaufstellen und Schutzräume an deutschen Botschaften auszubauen und bei besonders bedrohten Einzelfällen die Vergabe humanitärer Visa oder eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen in Deutschland zu prüfen;
9. an allen deutschen Auslandsvertretungen Menschenrechtsreferenten und -referentinnen einzusetzen;
10. die Vergabe von Entwicklungsgeldern an die Einhaltung der Menschenrechte zu koppeln und dort, wo schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden, Gelder nur noch regierungsfern, zum Beispiel über unabhängige und international anerkannte Nichtregierungsorganisationen, zu vergeben;
11. menschenrechtliche ex ante und prozessbegleitende Prüfmaßnahmen für Investitionen sowie Gelder von multilateralen und bilateralen Gebern und Entwicklungsbanken verbindlich einzuführen und für Transparenz, unabhängige Beschwerdestellen sowie Unterstützung Betroffener und Ausgleichmaßnahmen zu sorgen;
12. die Stelle der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe zur Position einer/s Staatssekretär/in aufzuwerten und langfristig die Ansiedlung der oder des Beauftragten im Bundeskanzleramt zu verfolgen, um deutlich zu machen, dass deren oder dessen Zuständigkeit auch die Belange einer nationalen Menschenrechtspolitik umfasst;
13. Präventionsmaßnahmen national wie international auszubauen; in diesem Zusammenhang das Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amts zu erweitern und insbesondere in den Bereichen Krisenfrüherkennung und -vorsorge zu stärken; sich sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Europäischen Union für transparente Risikoanalysen einzusetzen;
14. ausstehende Unterzeichnungen und Ratifizierungen menschenrechtlicher Abkommen nachzuholen, insbesondere:
 - a. des Fakultativprotokolls zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

- b. der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
 - c. der Revidierten Europäischen Sozialcharta sowie deren Zusatzprotokollen,
 - d. des Zusatzprotokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention,
 - e. der ILO-Konvention 169 zum Schutz indigener Völker;
15. sich für den Schutz von Grundfreiheiten und von Freiräumen einzusetzen und sich einer „Shrinking Space“-Politik gegen Zivilgesellschaften entschieden entgegenzustellen, dabei Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtsverteidigerinnen wirksam zu schützen;
 16. Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit weltweit zu sichern und Berufsfreiheit, Fortschritt, ausgewogene Berichterstattung und freie Entfaltung zu garantieren und dort, wo Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Journalisten und Journalistinnen verfolgt oder ins Exil getrieben werden, sich für ihren Schutz einzusetzen;
 17. mit Nachdruck darauf hinzuwirken, geschlechtliche und sexuelle Minderheiten (LSBTTI) weltweit gleichzustellen und vor Verfolgung, Kriminalisierung und Drangsalierung wirksam zu schützen;
 18. sich weltweit, bilateral sowie gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern in der Europäischen Union und in internationalen Organisationen verstärkt für die umfassende Umsetzung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzusetzen sowie auf nationaler und internationaler Ebene entschieden gegen jede Form des Antisemitismus und Islamfeindlichkeit einzutreten;
 19. sich zum internationalen Flüchtlingsschutz zu bekennen und dafür zu sorgen, dass Schutzsuchenden der Zugang zu einem fairen Asylverfahren ermöglicht wird sowie Asylsuchende davor zu schützen, in ein Land zurück geschickt zu werden, in dem ihnen Verfolgung, Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung drohen; der Umwidmung entwicklungspolitischer Gelder für Maßnahmen der Flüchtlingsabwehr aktiv entgegenzuwirken;
 20. sich zu legalen und sicheren Zugangswegen und Fluchtalternativen zu bekennen, indem zum einen die Einschränkungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten aufgehoben und Familiennachzug zu und von Berechtigten gewährt wird und zum anderen eine staatlich finanzierte zivile Seenotrettung im Mittelmeer aufgebaut, das Konzept sicherer Herkunftsstaaten aufgegeben wird und keine Abkommen mit autokratischen Regimen zum europäischen Migrations- und Grenzmanagement geschlossen werden;
 21. sich auf allen Ebenen für besseren Menschenrechtsschutz in internationalen Lieferketten einzusetzen, einen Gesetzentwurf über verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten vorzulegen und sich endlich aktiv an der Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Abkommens über Wirtschaft und Menschenrechte auf UN-Ebene zu beteiligen, dieses zu unterzeichnen und in der Folge umzusetzen;
 22. auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, frühzeitig umfassende, unabhängige Folgeabschätzungen über die menschenrechtliche Auswirkung von Handelsabkommen durchzuführen, diese regelmäßig zu überprüfen sowie die bestehenden Menschenrechtsklauseln effektiv einzusetzen und bei schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen Handelsvergünstigen zu entziehen;
 23. bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eigenständig und im europäischen Verbund voranzugehen und die daraus erwachsenden Reformbedarfe hin zu einem kohärenten und menschenrechtskonformen Gesamtregulierungshandeln konkret umzusetzen;
 24. den Internationalen Strafgerichtshof sowie die Abteilung für Völkerstrafrecht der Bundesanwaltschaft zu stärken und sich damit für die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Genozid und – in Anwendung des

- Kampala-Beschlusses – Verbrechen der Aggression sowie schwerste Menschenrechtsverletzungen einzusetzen;
25. die Kinderrechte gemäß des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedeten und von der Bundesregierung ratifizierten Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf allen Ebenen umzusetzen und die Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz aufzunehmen;
 26. umfassende und gezielte Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus zu ergreifen und in diesem Zusammenhang die entsprechende Gesetzgebung hinsichtlich der Erfassung von Straftaten zu harmonisieren, gegen institutionellen Rassismus vorzugehen und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes schnellstmöglich wieder mit einer Leitung zu besetzen;
 27. Menschenrechtsbildung in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken, in Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie in der Aus- und Weiterbildung menschenrechtsrelevanter Berufsgruppen auszubauen;
 28. angesichts globaler digitaltechnologischer Entwicklungen und Herausforderungen wie etwa Big Data, künstlicher Intelligenz und digitaler Kontroll- und Überwachungstechnik mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen und die Stärkung und Durchsetzung von Menschenrechten, wie insbesondere des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts auf Zugang zu Information, des Rechts auf Privatheit und die Gleichheitsrechte, sicherzustellen sowie, wo möglich, durch neue Technologien zu fördern, ferner die Beschränkung von Menschenrechten durch Überwachungs- und Zensurtechnologien entschieden zu bekämpfen;
 29. sich national wie international klar zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards bei der Bekämpfung jeder Form von Terrorismus zu bekennen, angesichts der stetig fortschreitenden Vorverlagerung von polizeilichen Eingriffsbefugnissen in das Gefahrenvorfeld sowie der anhaltenden Menschenrechtsverstöße im Kontext des sogenannten „war on terror“.
 30. nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz als stetigen Prozess zu begreifen, der kontinuierliche Arbeit und kritische Reflektion der eigenen Maßnahmen zum Schutz und der Weiterentwicklung der Menschenrechte in allen Bereichen erfordert.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (nachfolgend „AEMR“) ist die historische Antwort auf zwei Weltkriege, die geprägt waren von Verbrechen bisher unvorstellbaren Ausmaßes. Sie bildet das Fundament des heutigen internationalen Menschenrechtssystems. In 70 Jahren hat sich ein differenziertes Schutzsystem entwickelt, das heute auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene institutionell und normativ verankert ist.

Institutionen wie der UN-Menschenrechtsrat und die regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe des Europarates, der Afrikanischen Union, und der Organisation Amerikanischer Staaten überprüfen kontinuierlich die Einhaltung menschenrechtlicher Gewährleistungen, sprechen Opfern von Menschenrechtsverletzungen Entschädigungen zu und entwickeln menschenrechtliche Garantien konzeptionell fort. Die Normen der AEMR haben zum einen Eingang in nationale Rechtsordnungen gefunden. Zum anderen bilden sie die Grundlage für die Weiterentwicklung

und Ausdifferenzierung des vertraglichen Menschenrechtsschutzes der insgesamt neun UN-Menschenrechtspakete. Dass die Mehrheit der Pakete von einer Vielzahl von Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, zeigt die grundsätzliche Akzeptanz und weltweite Anerkennung der Menschenrechte. Auch die stete Beteiligung der 193 UN-Mitgliedstaaten im Länderüberprüfungsverfahren des UN-Menschenrechtsrates veranschaulicht deren grundsätzliches Bekenntnis zu Menschenrechten und deren Schutz. Die Eigenschaften der Universalität, Unteilbarkeit und des gegenseitigen Bedingens sind ein Alleinstellungsmerkmal der Menschenrechte. Durch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips können alle Rechte im angemessenen Ausgleich zueinander verwirklicht werden. Der Internationale Strafgerichtshof stellt einen Meilenstein hinsichtlich der Ahndung von Kriegsverbrechen und den Kampf gegen die Straflosigkeit dar.

Menschenrechte sind Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte und wirken damit von den Bereichen der digitalen Netzwelt bis hin zu extremer Armut. Frauenrechte als Menschenrechte müssen nach wie vor eingefordert und gestärkt werden. Mit dem Beitritt zu dem völkerrechtlichen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist eine wichtige Konvention zum Schutz von Frauen vor Gewalt ratifiziert worden. Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem, auch in Deutschland. Die Bundesregierung muss deshalb weitere Schritte in der Umsetzung der Istanbul-Konvention gehen, und allen von Gewalt betroffenen Frauen Zugang zu Schutzeinrichtungen gewähren. Gewaltsame Konflikte finden häufig ihren Nährboden in Diskriminierung, Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Die menschenrechtlichen Schutz- und Respektierungspflichten haben in diesem Zusammenhang auch die Aufgabe eines Frühwarnsystems für drohende schwere Menschenrechtsverletzungen. Menschenrechte haben somit einen konfliktpräventiven als auch einen friedensstiftenden Charakter. Sie sind das Herzstück der Vereinten Nationen – nur durch ihre Verwirklichung können Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung erreicht werden. Der Kern aller Menschenrechte ist die angeborene Würde und Gleichheit aller Menschen.

Der Handlungsbedarf in deutscher Innen- und Außenpolitik kennt viele Beispiele. So profitiert die deutsche Rüstungsindustrie von andauernden Bürgerkriegen wie im Jemen, an denen sich Koalitionen beteiligen, an die auch Deutschland Waffen liefert. Die personelle Ausstattung deutscher Botschaften im Ausland weist keinen einheitlichen Ansatz auf. An vielen engagierten Auslandsvertretungen existieren Anlaufstellen für die lokale Zivilgesellschaft, die Austausch und Schutzformate wie Kontaktpersonen für Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen bereitstellen. Andere Auslandsvertretungen sehen solche Formate nicht vor.

Die wiederaufgenommene, aber deutlich begrenzte Möglichkeit des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte verletzt das Menschenrecht auf Schutz der Familie besonders schwer. Der UN-Wirtschafts- und Sozialausschuss kritisiert Deutschland in seinen abschließenden Bemerkungen vom September 2018 (E7C.12/DEU/CO/6) bzgl. des Mangels an Sozialwohnungen insbesondere in städtischen Ballungsräumen und zeigt auf, dass das Recht auf Wohnen insbesondere für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen und marginalisierte Einzelpersonen in Deutschland verletzt wird. Ein weiteres Beispiel dafür, dass Menschenrechte in Deutschland nicht in vollem Umfang gewährleistet sind, ist, dass 20,2 % der Kinder von Leistungen auf Grundsicherungsniveau leben und damit als arm gelten (www.dksb.de/de/unsere-arbeit/schwerpunkte/soziale-sicherung/) – in einem der wohlhabendsten Länder weltweit.

Menschenrechtsverletzungen können zu einer Gewaltspirale führen. Rassistische, diskriminierende und xenophobe Rhetorik gegen einzelne Gruppen und Minderheiten tragen zu Ausgrenzung bei und können einen Nährboden für Gewalt bilden, die sich in Übergriffen gegen Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Minderheiten entladen kann. Derartigen Spaltungen unserer Gesellschaft muss entschieden entgegengetreten werden.

Auch hinsichtlich des institutionellen Menschenrechtsschutzes muss Deutschland Haftungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei Menschenrechtsverletzungen weiterhin ausbauen. In internationalen Foren wie dem UN-Wirtschafts- und Sozialausschuss wird Deutschland deutlich für die ausschließlich freiwilligen unternehmerischen Sorgfaltspflichten, die im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt wurden, kritisiert. Mit den vorhandenen Absichtserklärungen fehlt es an der Möglichkeit, Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland zu verhindern und effektiv zu sanktionieren.

